

Bekanntmachung der Stadt Lohr a.Main

Allgemeinverfügung zur Umbenennung des „Nikolaus-Fey-Weges“

1. Der Stadtrat der Stadt Lohr a.Main hat in seinen Sitzungen vom 09.05.2022 (Protokoll SV-98/2022), 25.05.2022 (Protokoll SV116/2022) und 15.03.2023 (Protokoll SV-26/2023) im Ergebnis die **Straßenumbenennung des „Nikolaus-Fey-Weges“ beschlossen**.

Der „Nikolaus-Fey-Weg“ wurde erstmalig am 21.02.1986 gewidmet und im Straßenbestandsverzeichnis am 10.07.1986 eingetragen. Durch mehrere Erweiterungen in der Folgezeit hat er aktuell eine Länge von 990 Metern mit 59 bereits zugeordneten Hausnummern, sowie 145 dort gemeldeten Anwohnern.

Die **neue Straßenbezeichnung lautet „Am Steinernen Weg“**. Es ergeben sich summarisch folgende Veränderungen, insbesondere auch für das Straßenbestandsverzeichnis:

	Straße alt	Straße neu
Straßenname:	„Nikolaus-Fey-Weg“	„Am Steinernen Weg“
Flurnummern:	2641, 2641/7	2641, 2641/7
Hausnummern:	1 bis 59	1 bis 59 (und weitere Zuteilungen)
Anfangspunkt:	Abzweigung Brunnenwiesenweg	Abzweigung Brunnenwiesenweg
Endpunkt:	Anschluss Bgm.-Kessler-Platz	Anschluss Bgm.-Kessler-Platz
Länge:	990 Meter	990 Meter
Baulastträger:	Stadt Lohr a.Main	Stadt Lohr a.Main

2. Diese Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung tritt mit ihrer Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang der Stadt Lohr a.Main in Kraft. Die sofortige Vollziehung gemäß §80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
3. Begründung:

Die Auswahl des neuen Straßennamens sowie die beschlossene Umbenennung auf diesen erfolgte in Vollzug der bereits in Ziffer 1. bezeichneten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Lohr a.Main. Der Stadtrat ist für die Umbenennung zuständig.

Die hiermit unter Ziffer 1. verfügte Umbenennung ist eine Maßnahme, die im öffentlichen Interesse steht. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Grundverfügung unter Ziffer 2. ist erforderlich, um dem vordringlichen Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung und Benennung des Stadtgebietes und deren Bedeutung

Im Aushang „Amtliche Bekanntmachung“

Ausgehängt am: _____ Unterschrift: _____

Abgehängt am: _____ Unterschrift: _____

für Meldewesen, Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst folgend, soweit sofortiges Handeln im Bereich der v. g. Belange geboten ist, sicherzustellen bzw. diesem Rechnung zu tragen. Daher erscheint es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung abzuwarten bzw. den erheblich längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten und in Kauf zu nehmen. Auch im Hinblick auf die am 08.10.2023 stattfindenden Wahlen ist der rechtssicheren verwaltungstechnischen Abwicklung dieser (insbesondere Erstellung von Wählerverzeichnissen, Zustellung von Wahlunterlagen) Vorrang vor einem eventuellen Rechtsschutzinteresse betroffener Anlieger dieser Umbenennungsverfügung einzuräumen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65
97029 Würzburg**

**Hausanschrift: Burkarderstraße 26
97082 Würzburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen* Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsmittels per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten in Folge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Dr. Paul

Siegel

Erster Bürgermeister

Im Aushang „Amtliche Bekanntmachung“

Ausgehängt am: _____ Unterschrift: _____

Abgehängt am: _____ Unterschrift: _____